**Vorlage Anhang zur Jahresrechnung** ⇨ siehe HRM2-Praxisempfehlung Nr. 13

Fassung März 2016

Inhaltsverzeichnis

[1. Rechnungslegungsgrundsätze, Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung 2](#_Toc417634475)

[2. Eigenkapitalnachweis 3](#_Toc417634476)

[3. Rückstellungsspiegel 3](#_Toc417634477)

[4. Beteiligungsspiegel 4](#_Toc417634478)

[5. Gewährleistungsspiegel 6](#_Toc417634479)

[6. Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger 6](#_Toc417634480)

[7. Anlagenspiegel Finanzvermögen 6](#_Toc417634481)

[8. Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen 7](#_Toc417634482)

[9. Anlagenspiegel übriges Verwaltungsvermögen 8](#_Toc417634483)

[10. Ausserordentliche Geschäftsfälle 9](#_Toc417634484)

[11. Zugesicherte Beiträge von Bund, Kanton und Dritten 9](#_Toc417634485)

[12. Branchenregelungen für die linearen Abschreibungen der gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche 9](#_Toc417634486)

[13. Sonderbehandlung von Verwaltungsvermögen beim Übergang zum HRM2 9](#_Toc417634487)

[14. Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen – Abweichungen vom Verkehrswert 10](#_Toc417634488)

[15. Angaben zum nicht bilanzierten Nutzungsvermögen 10](#_Toc417634489)

[16. Verpflichtungskreditkontrolle 10](#_Toc417634490)

# Rechnungslegungsgrundsätze, Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

**Rechnungslegungsgrundsätze**

**Mustertext** Die Rechnungslegung ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200) erfolgt. Sie zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (true and fair view).

**Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung**

**Mustertext** Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und die für die Gemeinde geltende Aktivierungsgrenze übersteigen (Art. 12 FHVG). Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

# Eigenkapitalnachweis



# Rückstellungsspiegel



# Beteiligungsspiegel

**Darlehen des Verwaltungsvermögens, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Interessenz im Zusammenhang stehen**



**Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Interessenz im Zusammenhang stehen**



**Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und die ausgelagerten Trägerschaften**



# Gewährleistungsspiegel



# Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger



# Anlagenspiegel Finanzvermögen (wird aus der Anlagenbuchhaltung generiert)



# Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen (wird aus der Anlagenbuchhaltung generiert)



# Anlagenspiegel übriges Verwaltungsvermögen (wird aus der Anlagenbuchhaltung generiert)



# Ausserordentliche Geschäftsfälle



# Zugesicherte Beiträge von Bund, Kanton und Dritten

xxx

# Branchenregelungen für die linearen Abschreibungen der gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche

|  |
| --- |
| **Angewendete Branchenregelungen für die linearen Abschreibungen der gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche** |
| xxx |

# Sonderbehandlung von Verwaltungsvermögen beim Übergang zum HRM2



# Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen – Abweichungen vom Verkehrswert



# Angaben zum nicht bilanzierten Nutzungsvermögen



# Verpflichtungskreditkontrolle

